

Kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV-AG)

Vom 5. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 22 Abs. 4 und 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959¹⁾, Art. 47 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) vom 30. August 1995²⁾ und § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977³⁾,

beschliesst:

§ 1

Zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe ist die Wehrpflichtersatzverwaltung. Wehrpflicht-
ersatzverwaltung

§ 2

Die Sektionschefinnen und die Sektionschefs melden der Wehrpflichtersatzverwaltung neu in den Kanton zugezogene Ersatzpflichtige. Weitere Aufgaben können durch die Wehrpflichtersatzverwaltung einzelfallweise zugewiesen werden. Sektionschefinne
n und
Sektionschefs

§ 3

¹ Das Kantonale Steueramt meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen insbesondere: Kantonales
Steueramt

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile auf Grund der Einschätzung der direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Kantonssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder Kantonssteuer;

¹⁾ SR 661

²⁾ SR 661.1

³⁾ SAR 661.110

- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder Kantonssteuer;
 d) die für den Bezug der Ersatzabgabe notwendigen Adressdaten.

² Das Kantonale Steueramt gewährt der Wehrpflichtersatzverwaltung Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer von Ersatzpflichtigen und ermöglicht den Zugriff auf alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten.

§ 4

Gemeinde-
steuerämter

Die Gemeindesteuerämter stellen der Wehrpflichtersatzverwaltung auf Anfrage von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen die für die Veranlagung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 5

Steuerrekurs-
gericht

Kantonale Rekurskommission im Sinne von Art. 31 Abs. 1 WPEG ist das Steuerrekursgericht.

§ 6

Gebühr für die
zweite Mahnung

Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

§ 7

Stundung
und Erlass

Zuständig für die Stundung und den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten ist die Wehrpflichtersatzverwaltung. Sie entscheidet endgültig.

§ 8

Strafverfolgung

¹ Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 WPEG ist das Bezirksamt.

² Die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung im Sinne von Art. 44 Abs. 4 WPEG erfolgt erstinstanzlich durch das Bezirksgericht.

§ 9

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkrafttreten

¹ Die Aargauische Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 11. Februar 1998 ¹⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

¹⁾ AGS 1998 S. 100, 103 (SAR 511.751)

